



## **Beratungszuschnitt Klimaschutz in Münchner Unternehmen**

### **Informationsblatt zu Gestaltung und Ablauf der individuellen Beratung**

**Fassung vom 01.09.2019, bitte auch Weitergabe an Klimaschutzberatung**

#### **I. Finanzielle Gestaltung des Förderprogramms und Antragsberechtigung**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt München vergibt im Rahmen des o.g. Beratungsprogramms Zuschüsse in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Beratungsleistung von bis zu 1.600 € des Beratungshonorars. Es werden bis zu zwei Beratungstage mit jeweils maximal 800 € Beratungshonorar gefördert. Der maximale Zuschuss entspricht somit 640 € pro Beratungstag und Unternehmen.

Antragsberechtigt sind Münchner Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Millionen Euro Jahresumsatz bzw. 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme, freiberuflich Tätige, Vereine, Genossenschaften sowie Stiftungen.

#### **II. Fördergegenstand**

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzabkommens im November 2015 und des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung hat der Stadtrat am 27. September 2017 seine bisherigen Klimaschutzziele überprüft und neu definiert: bis 2050 soll München klimaneutral werden.

Als Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles, vergibt das Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt München im Rahmen des o.g. Förderprogramms Zuschüsse für individuelle Klimaschutzberatungen in Münchner Unternehmen. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des Förderprogramms „Kostenlose Energieberatung in Münchner Unternehmen“. Eine Energieberatung, die die Anforderungen unter Ziffer III erfüllt, ist weiterhin möglich.

Förderfähig ist eine Klimaschutzberatung, die darauf gerichtet ist, in einem systematischen Verfahren ausreichende Informationen über die bestehenden Klimaaspekte eines Unternehmens zu erlangen sowie Potentiale für wirtschaftliche Klimaschutzmaßnahmen zu ermitteln, zu quantifizieren und die Ergebnisse in einem Bericht zu erfassen. Dabei müssen alle unter Ziffer III genannten Anforderungen eingehalten werden.

#### **III. Ablauf des Förderprogramms**

##### **Schritt 1 – Orientierungsgespräch mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft**

Das Orientierungsgespräch dient der Abklärung, ob ein Unternehmen antragsberechtigt ist und das angestrebte Vorhaben förderfähig ist. Es darf noch kein Vertrag mit einem Energie- bzw. Klimaschutzberatungsunternehmen geschlossen worden sein. Zur Terminvereinbarung bzw. bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per Email an [nachhaltigkeit.raw@muenchen.de](mailto:nachhaltigkeit.raw@muenchen.de).

##### **Schritt 2 – Ausfüllen eines Antragsformulars**

Für den Zuschuss muss ein Antrag beim Referat für Arbeit und Wirtschaft gestellt werden. Das Antragsformular finden Sie unter [www.muenchen.de/energie-effizienz](http://www.muenchen.de/energie-effizienz).

##### **Schritt 3 – Zuwendungsbewilligung**

Nach positiver Prüfung des Antrags verschickt das Referat für Arbeit und Wirtschaft einen Förderbescheid, eine sog. Zuwendungsbewilligung, an die zu fördernden Unternehmen.

#### **Schritt 4 – Abschluss des Beratungsvertrags**

Nach dem Erhalt der Zuwendungsbewilligung kann das antragstellende Unternehmen einen Vertrag mit einem für das Förderprogramm qualifizierten Klimaschutzberatungsunternehmen abschließen.

Ein Klimaschutzberater bzw. eine Klimaschutzberaterin muss folgende Anforderungen erfüllen und nachweisen können:

- Nachweis über eine einschlägige Qualifikation (Zertifikate, Kurse, Lehrgänge, (Fach-)Hochschulstudium)
- Fundierte Berufserfahrung im Bereich der Klimaschutz-/Energie-/Nachhaltigkeitsberatung
- Referenzen in der Beratung von KMU im Bereich Klimaschutz/Energie-/Nachhaltigkeit, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen
- der Berater bzw. die Beraterin muss unabhängig sein und muss das Unternehmen, welches ihn bzw. sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten
- der Berater bzw. die Beraterin darf nicht dergestalt an einem Unternehmen, das Leistungen im Bereich Klimaschutzmaßnahmen anbietet, beteiligt sein oder in einem solchen Unternehmen beschäftigt sein, sofern er bzw. sie nicht öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gemäß § 36 Gewerbeordnung ist
- der Berater bzw. die Beraterin darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem der vorgenannten Unternehmen fordern oder erhalten
- im Sinne einer neutralen Beratung darf der Geschäftszweck des Beraters bzw. der Beraterin oder des Unternehmens, bei dem er bzw. sie beschäftigt ist, nicht in der Umsetzung von Energieeffizienz-/Klimaschutzmaßnahmen liegen

#### **Schritt 5 – Durchführung der Beratung und Abschlussbericht**

Die Beratung muss spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung der Zuwendungsbewilligung abgeschlossen sein. Der ausgewählte Berater bzw. die Beraterin fertigt einen kurzen schriftlichen Abschlussbericht für das geförderte Unternehmen an, der die folgenden drei Elemente enthalten muss:

- Datenerfassung und Analyse des gesamten Energieverbrauchs (für Strom und Wärme), der relevanten Stoffströme bzw. anderer relevanter Daten im Unternehmen anhand von Rechnungen oder anderen aussagekräftigen Dokumenten. Verbale Darstellung und tabellarische Darstellung nach verschiedenen Energieträgern, Stoffströmen etc. sowie deren Kosten und CO<sub>2</sub>-Äq.-Emissionen. Die erforderlichen Daten sind abhängig von der durchgeführten Maßnahme und müssen in entsprechendem Umfang und Detailschärfe die Maßnahme und deren potentiellen Einfluss widerspiegeln
- Handlungsempfehlung für CO<sub>2</sub>-Äq.-Einsparung: Bildung einer Rangfolge nach CO<sub>2</sub>-Äq.-Einsparung von mindestens zwei Maßnahmen sowie detailliertes Aufzeigen der CO<sub>2</sub>-Äq.- und Kosteneinsparpotenziale der vorgeschlagenen Maßnahmen im Vergleich zum Ist-Zustand (siehe verpflichtendes Tabellenformat auf S. 4 für mind. zwei Maßnahmen)
- Hinweise auf Förder- und Finanzierungsangebote für diese Handlungsempfehlungen, u.a. auf „Investitionszuschuss für eine Einzelmaßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes in Münchner Unternehmen“ in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Kosten von max. 2.000 €, also max. 1.600 €

### **Schritt 6 – Einreichung der Abrechnungsunterlagen**

Nach Abschluss der Beratung reicht das geförderte Unternehmen eine Kopie der Beratungsrechnung und des Abschlussberichts sowie eine eigene Rechnung in Höhe von 80 Prozent des Beratungshonorars von bis zu 1.600 €, also max. 1.280 €, unter Angabe von IBAN und BIC an die Landeshauptstadt München bis spätestens einen Monat nach Rechnungserhalt des Beratungsunternehmens beim Referat für Arbeit und Wirtschaft ein.

### **Schritt 7 – Auszahlung des Zuschusses**

Nach positiver Prüfung der Abrechnungsunterlagen zahlt das Referat für Arbeit und Wirtschaft den Zuschuss direkt an das geförderte Unternehmen aus.

Tabelle 1: Beispielhafte Rangfolge von vorgeschlagenen Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Äq.-Einsparung<sup>1</sup>:

Maßnahme (Liste enthält nur Beispiele, bitte ggf. weitere Unterpunkte bilden)	Geschätzte Investitionskosten in €	Nutzungsdauer der Investition in Jahren	Energieeinsparung in kWh/Jahr Ressourceneinsparung in kg/a	Kosteneinsparung nach Kapitalwertmethode in €/a <sup>2</sup>	Emissionseinsparung kg CO <sub>2</sub> -Äq./a <sup>3</sup>	Anteil CO <sub>2</sub> -Äq.-Einsparung an Gesamt-CO <sub>2</sub> -Fußabdruck des Unternehmens in % <sup>4</sup>
1. Umstellung auf klimaschonende Prozesse/Arbeitsabläufe						
2. Umstellung des Einkaufs auf klimaschonende Produkte						
3. Naturnahe Gestaltung des Firmengeländes (z.B. Dach-Begrünung)						
4. Klimaschonendes Produktdesign (z.B. weniger (Plastik-)Verpackung)						
5. Motoren / Pumpen						
6. Kälte / Wärme						
7. Mitarbeiterverpflegung (z.B. Kantinen, Mehrweggeschirr)						
8. ...						
9. ...						
Summe						

<sup>1</sup>Tabelle ausfüllen, so weit anwendbar; <sup>2</sup>Berechnung der jährlichen Einsparung an Kosten unter Zugrundelegung der Nutzungsdauer der Investition, eines nominalen Zinssatzes in Höhe von 4 % und einer nominalen Preissteigerungsrate in Höhe von 4,5 % nach der Kapitalwertmethode; <sup>3</sup>Zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Äq.-Einsparpotenziale von Energiesparmaßnahmen sind GEMIS-Umrechnungsfaktoren (<http://www.iinas.org>) zu benutzen. Bei anderen Maßnahmen muss eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Äq.-Einsparpotenziale angehängt werden. <sup>4</sup>Nach Möglichkeit ausfüllen, Abschätzung ist ausreichend.